

ANHANG II, III UND IV

Erklärungen

Feststehende Begriffe sind kursiv geschrieben und alphabetisch im Abschnitt II „Erklärungen“ aufgeführt (siehe Seiten 43-62)

Der R&A behält sich vor, zu jeder Zeit die *Regeln* betreffend Schläger, Bälle, Hilfsmittel und anderer *Ausrüstung* zu ändern oder Auslegungen zu diesen *Regeln* zu verfassen oder abzuändern.

Für aktuelle Informationen wenden Sie sich bitte an den R&A oder informieren Sie sich unter www.randa.org/equipmentrules.

Der R&A entscheidet über alle Formen von Schlägern, Bällen, Hilfsmitteln oder anderer *Ausrüstung*, die nicht durch die *Regeln* abgedeckt sind und die gegen Zweck und Absicht der *Regeln* sind, oder wesentlich die Art und Weise des Spiels verändern könnten.

Die in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Abmessungen und Toleranzen sind zur Information in metrischen Maßeinheiten angegeben, die aus den Einheiten, in denen die Regelkonformität bestimmt wurde, umgerechnet wurden.

Ein Spieler, der Zweifel hat, ob ein Schläger zulässig ist, sollte den *R&A* zurate ziehen.

Ein Hersteller sollte dem *R&A* ein Muster des Schlägers, der hergestellt werden soll, vorlegen, damit der *R&A* entscheiden kann, ob der Schläger in Einklang mit den *Regeln* steht. Das Muster geht als Belegstück in das Eigentum des *R&A* über. Versäumt ein Hersteller, vor der Herstellung und/oder Vermarktung eines Schlägers ein Muster vorzulegen oder, falls er ein Muster eingesandt hatte, hierzu eine Entscheidung abzuwarten, läuft der Hersteller Gefahr, dass der Schläger als nicht mit den *Regeln* in Einklang stehend erklärt wird.

Die folgenden Abschnitte enthalten allgemeine Regelungen zur Bauweise bzw. Gestaltung von Schlägern sowie Einzelvorschriften und Auslegungsbestimmungen. Weitere Informationen zu diesen Bestimmungen und deren richtiger Auslegung sind in der *R&A*-Veröffentlichung „A Guide to the Rules on Clubs and Balls“ enthalten.

Soweit ein Schläger oder Teil eines Schlägers spezielle Anforderungen nach den *Regeln* erfüllen muss, muss er mit der Absicht entwickelt und hergestellt werden, diese Anforderung zu erfüllen.

a) Allgemeines

Ein Schläger ist ein zum Schlagen des Balls bestimmtes Gerät, das allgemein in drei Grundformen vorkommt: Hölzer, Eisen und Putter, unterschieden durch ihre Form und den beabsichtigten Gebrauch. Ein Putter ist ein Schläger mit einer Neigung der Schlagfläche von nicht mehr als 10 Grad, vorwiegenden zum Gebrauch auf dem *Grün* bestimmt.

Der Schläger darf nicht in erheblicher Weise von der herkömmlichen und üblichen Form und Machart abweichen. Der Schläger

muss aus Schaft und Kopf bestehen wobei am Schaft auch Material befestigt sein darf, das dem Spieler einen festen Griff ermöglicht (siehe unten 3., Griff). Alle Teile des Schlägers müssen in der Weise befestigt sein, dass der Schläger ein Ganzes bildet und er darf keine äußeren Zubehörteile aufweisen. Ausnahmen können für Zubehörteile gemacht werden, die keinen Einfluss auf die Spieleigenschaften des Schlägers haben.

b) Verstellbarkeit

Alle Schläger dürfen Vorrichtungen zur Gewichtsabänderung besitzen. Andere Formen der Verstellbarkeit können nach Überprüfung durch den R&A auch erlaubt werden. Folgende Anforderungen gelten für alle erlaubten Verfahren der Verstellbarkeit:

- (I) die Abänderung ist nicht ohne weiteres möglich;
- (II) sämtliche abänderbaren Teile sind nachhaltig befestigt und es ist keine Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sie sich während einer Runde lösen könnten; und
- (III) sämtliche Gestaltungen der Abänderung stehen mit den *Regeln* in Einklang.

Während einer *festgesetzten Runde* dürfen die Spieleigenschaften nicht absichtlich durch Abänderung oder anderweitig verändert werden (siehe Regel 4-2a).

c) Länge

Die Gesamtlänge des Schlägers muss mindestens 457 mm betragen, und darf, mit Ausnahme von Puttern, nicht länger als 1.219 mm sein.

Die Messung der Länge von Hölzern und Eisen wird vorgenommen, in dem der Schläger wie in Abb. I gezeigt auf einer horizontalen Ebene mit der Sohle gegen eine um 60 Grad geneigte Ebene gelegt wird.

Die Länge wird als die Strecke definiert, die von dem Schnittpunkt der beiden Ebenen bis zum äußersten Ende des Griffs gemessen wird.

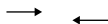
Die Messung der Länge von Puttern wird vom äußersten Ende des Griffs aus entlang der Achse des Schafts oder ihrer gradlinigen Verlängerung bis zur Sohle des Schlägers vorgenommen.

d) Ausrichtung

Befindet sich der Schläger in seiner normalen Ansprechstellung, muss der Schaft so ausgerichtet sein, dass:

- (I)** die Neigung des geraden Teils des Schafts von der Senkrechten (im Verhältnis zu einer Verbindungslinie von der Spitze zur Ferse) mindestens 10 Grad abweicht (siehe Abb. II). Ist die gesamte Machart des Schlägers so, dass der Spieler den Schläger gewissermaßen in einer senkrechten oder nahezu senkrechten Stellung verwenden kann, so kann verlangt werden, dass der Schaft um bis zu 25° von der Senkrechten abweicht;

- (II) die Neigung des geraden Teils des Schafts von der Senkrechten (im Verhältnis zur beabsichtigten *Spielinie*) nicht mehr als 20 Grad nach vorne oder 10 Grad nach hinten abweicht (siehe Abb. III).



Außer bei Puttern hat die Ferse des Schlägers innerhalb von 15,88 mm der Ebene zu liegen, die die Achse des geraden Teils des Schafts und der beabsichtigten (horizontalen) *Spiellinie* enthält (siehe Abb. IV).

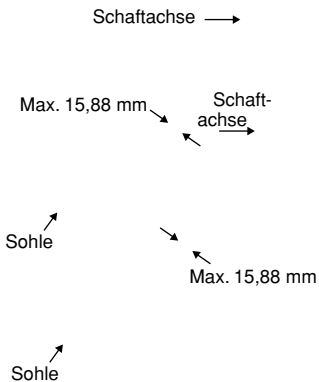



Abbildung IV


a) Geradheit

Der Schaft muss vom oberen Ende des Griffes bis max. 127 mm über der Sohle gerade sein. Gemessen wird von dem Punkt aus, an dem der Schaft nicht mehr gerade ist, entlang der Achse des gebogenen Teils des Schaftes und dem Hals und/oder der Fassung (siehe Abb. V).

Schaftgeradheit
Messung
bis hier



Gebogener
Schaft
Achse
max. 127 mm



b) Biegungs- und Torsionseigenschaften

Der Schaft muss an jeder Stelle

- (I) sich so biegen, dass der Ausschlag nach jeder Seite stets der gleiche ist, unabhängig davon, wie der Schaft in Längsrichtung gedreht ist; und
- (II) die gleiche Torsion in beide Richtungen aufweisen.

Sohle



Abbildung V

c) Befestigung am Schlägerkopf

Der Schaft muss entweder direkt oder über einen einzigen einfachen Hals und/oder eine Fassung mit der Ferse des Schlägerkopfs verbunden sein. Die Länge von der Oberseite des Halses und/oder der Fassung bis zur Sohle des Schlägers darf 127 mm nicht überschreiten, wobei entlang der Achse des Halses und/oder der Fassung gemessen wird und alle Biegungen berücksichtigt werden (siehe Abb. VI).

: Der Schaft, der Hals oder die Fassung eines Putters dürfen an beliebiger Stelle des Schlägerkopfs befestigt sein.

Der Griff besteht aus am Schaft angebrachtem Material, um dem Spieler einen festen Halt zu ermöglichen. Der Griff muss am Schaft befestigt sein, in seiner Form gerade und eben sein, sich bis zum Ende des Schafts erstrecken und darf nicht für irgendeinen Teil der Hände verformt sein. Ist kein Material angebracht, soll der Teil des Schaftes, der zum Halten durch den Spieler bestimmt ist, als Griff angesehen werden.

- (I)** Ausgenommen bei Puttern muss der Querschnitt von Schlägergriffen kreisförmig sein. Erlaubt ist nur eine durchgehende, gerade geringfügig hervortretende Verstärkung, die sich über die gesamte Länge des Griffs erstreckt und eine geringfügig gewölbte Spirale eines gewickelten Griffs oder der Nachbildung eines solchen.
- (II)** Ein Putter darf einen Griff mit einem nicht-kreisförmigem Querschnitt haben. Der Querschnitt darf jedoch an keiner Stelle eingewölbt und muss über die gesamte Grifflänge symmetrisch und von ähnlicher Gestalt sein (siehe Ziffer V unten).
- (III)** Der Griff darf sich verjüngen, aber an keiner Stelle eine Einwölbung oder Auswölbung aufweisen. Seine Durchmesser dürfen an keiner Stelle größer als 44,45 mm sein.

- (IV)** Bei anderen Schlägern als Puttern muss die Achse des Griffs mit der Achse des Schafts übereinstimmen.
- (V)** Ein Putter darf zwei Griffe haben, sofern jeder einzelne im Querschnitt kreisförmig ist, die Achse von jedem mit der Längsachse des Schafts übereinstimmt, und sie mindestens 38,1 mm voneinander entfernt sind.

a) Glatte Form

Die Form des Schlägerkopfs muss im Ganzen glatt sein. Sämtliche Bestandteile müssen steif, wesensgemäß und funktional sein. Der Schlägerkopf oder Teile davon dürfen nicht so gestaltet sein, dass sie einem anderen Gegenstand ähnlich sind. Es ist nicht möglich, „glatte Form“ präzise und umfassend zu definieren. Jedoch Merkmale, die als Verstoß gegen diese Anforderung angesehen werden und damit nicht erlaubt sind, sind unter anderem:

(I) Alle Schläger

- Löcher durch die Schlagfläche;
- Löcher durch den Schlägerkopf (einige Ausnahmen für Putter und „cavity-back“ Eisen (Eisen mit Hohlräumen an der Schlägerkopfrückseite) können gemacht werden);
- Bauteile, die zum Zweck der Einhaltung von Größenverhältnissen dienen;
- Bauteile, die sich in oder vor die Schlagfläche ausdehnen;
- Bauteile, die sich bedeutend über die Oberkante des Schlägerkopfes ausdehnen;
- Rillen oder Kufen im Schlägerkopf die sich in die Schlagfläche fortsetzen (einige Ausnahmen können bei Puttern gemacht werden); und optische oder elektronische Teile.

(II) Hölzer und Eisen

- alle Merkmale aus (I);
- Aushöhlungen in der Kontur der Ferse und/oder Spitze des Schlägerkopfes, die von oben gesehen werden können;

- starke oder mehrfache Aushöhlungen in der Kontur der Schlägerkopfrückseite, die von oben gesehen werden können;
- am Schlägerkopf angebrachtes durchsichtiges Material, mit der Absicht, ein Bauteil als zulässig darzustellen, das anderenfalls nicht zulässig wäre; und
- Bauteile die von oben betrachtet über die Kontur des Schlägerkopfes hinaus stehen.

b) Abmessungen, Volumen und Trägheitsmoment

(I) Hölzer

Ist der Schläger in einem Anstellwinkel des Schaftes (Lie) von 60 Grad, müssen die Abmessungen des Kopfes wie folgt sein:

- Der Abstand von der Ferse zur Spitze des Schlägerkopfes ist größer als der Abstand von der Schlagfläche zur Schlägerkopfrückseite;
- der Abstand von der Ferse zur Spitze des Schlägerkopfes ist nicht größer als 127 mm; und
- der Abstand von der Sohle zur Krone des Schlägerkopfes einschließlich jeglicher zulässiger Bauteile ist nicht größer als 71,12 mm.

Diese Maße werden auf horizontalen Linien zwischen den vertikalen Projektionen der äußersten Punkte

- der Ferse und der Spitze
 - der Schlagfläche und der Schlägerkopfrückseite (siehe Abb. VIII, Abmessung „A“)
- und auf vertikalen Linien der horizontalen Projektionen der äußersten Punkte der Sohle und der Krone (siehe Abb. VIII, Abmessung „B“) gemessen. Wenn der äußerste Punkt der Ferse nicht klar erkennbar ist, gilt er als 22,23 mm über der horizontalen Ebene liegend, auf der der Schläger aufliegt (siehe Abb. VIII, Abmessung „C“)

Das Volumen des Schlägerkopfes darf 460 cm^3 zuzüglich einer Toleranz von 10 cm^3 nicht überschreiten.

Ist der Schläger in einem Anstellwinkel (Lie) von 60° , darf das Trägheitsmoment um die senkrechte Achse durch den Schwerpunkt des Schlägerkopfes 5.900 g cm^2 zuzüglich einer Messtoleranz von 100 g cm^2 nicht überschreiten.

(II) Eisen

Steht der Schlägerkopf in seiner normalen Ansprechposition, müssen die Abmessungen des Schlägerkopfs so sein, dass der Abstand von der Ferse zur Spitze größer ist als der Abstand von der Schlagfläche zur Schlägerkopfrückseite.

(III) Putter (siehe Abb. IX)

Steht der Schlägerkopf in seiner normalen Ansprechposition, müssen die Abmessungen des Schlägerkopfs so sein, dass

- der Abstand von der Ferse zur Spitze größer als der Abstand von der Schlagfläche zur Schlägerkopfrückseite ist;
- der Abstand von der Ferse zur Spitze $177,8 \text{ mm}$ oder weniger beträgt;
- der Abstand von der Ferse zur Spitze der Schlagfläche zwei Drittel oder mehr des Abstandes von der Schlagfläche zur Schlägerkopfrückseite beträgt;

- der Abstand von der Ferse zur Spitze der Schlagfläche die Hälfte des Abstandes oder mehr von der Ferse zur Spitze des Schlägerkopfes ist; und
- der Abstand von der Sohle bis zum höchsten Punkt des Schlägerkopfs einschließlich jeglicher zulässiger Bauteile 63,5 mm oder weniger beträgt.

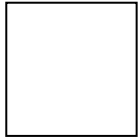


Abbildung IX

Für herkömmlich geformte Schlägerköpfe wird diese Messung auf horizontalen Linien zwischen der Projektion der äußersten Punkte von

- Ferse und Spitze des Kopfes;
- Ferse und Spitze der Schlagfläche; und
- Schlagfläche und Schlägerkopfrückseite

und auf senkrechten Linien zwischen den horizontalen Projektionen der äußersten Punkte der Sohle und dem höchsten Punkt des Kopfes durchgeführt.

Für ungewöhnlich geformte Schlägerköpfe kann die Messung des Abstands Ferse zur Spitze auf der Schlagfläche durchgeführt werden.

c) Trampolineffekt und dynamische Eigenschaften

Die Form, das Material und/oder die Konstruktion des Schläger-

kopfs (einschließlich der Schlagfläche) und jegliche Bearbeitung dieser Teile dürfen nicht

- (I) die Wirkung einer Feder haben, die ein in dem Pendel-Testverfahren vom R&A festgelegten Grenzwert überschreitet; oder
- (II) Bauteile oder Technologien aufweisen, die z. B. (unter anderem) separate Federn oder Federungseffekte aufweisen, die die Absicht oder die Wirkung haben, ungebührlich den Federungseffekt (Trampolineffekt) des Schlägerkopfes zu beeinflussen; oder
- (III) über Gebühr die Bewegung des Balls beeinflussen.

: (I) in o. g. Aufzählung gilt nicht für Putter.

d) Schlagflächen

Der Schlägerkopf darf nur eine Schlagfläche haben, ausgenommen Putter mit zwei Schlagflächen, deren Eigenschaften gleich sind und die sich gegenüberliegen.

a) Allgemeines

Die Schlagfläche des Schlägers muss hart und starr sein und darf nicht so angelegt sein, dass der Ball wesentlich mehr oder weniger Drall als mit einer normalen Stahl-Schlagfläche erhält (für Putter können einige Ausnahmen gelten). Abgesehen von Prägungen, wie sie weiter unten aufgelistet sind, muss die Schlagfläche glatt sein und darf in keiner Weise nach innen gewölbt sein.

b) Rauheit und Material der Treffzone

Außer für Prägungen, die in den folgenden Absätzen näher beschrieben werden, darf der Bereich, in dem der Ball getroffen werden soll (Treffzone), in seiner Rauheit der Oberfläche nicht die einer verzierenden Sandstrahlung oder feinen Rauheit überschreiten (siehe Abb. X).

Die gesamte Treffzone muss aus dem gleichen Material bestehen (für hölzerne Schlägerköpfe können Ausnahmen gelten).

c) Prägungen in der Treffzone

Hat ein Schläger Rillen und/oder Prägemarken in der Treffzone, so müssen sie folgende Anforderungen erfüllen:

(I) Rillen

- Rillen müssen gerade und parallel verlaufen.
- Rillen müssen einen symmetrischen Querschnitt haben und dürfen keine zusammenlaufenden Seiten aufweisen (siehe Abbildung XI.)
- * Ist bei Schlägern die Neigung der Schlagfläche (Loft) 25° oder größer, müssen die Rillen einen ebenen Querschnitt aufweisen.

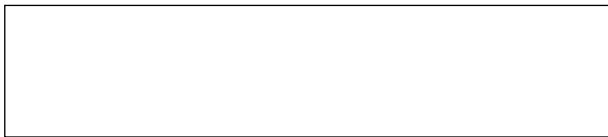
Abbildung XI

- Breite, Abstand und Querschnitt der Rillen müssen über die gesamte Treffzone gleichbleibend sein (Ausnahmen sind für Hölzer zulässig).
- Die Breite „W“ jeder Rille darf 0,9 mm nach dem beim R&A hinterlegten „30-Grad-Messverfahren“ nicht überschreiten.
- Der Abstand „S“ der Ränder benachbarter Rillen darf nicht weniger als das Dreifache der Rillenbreite und nicht kleiner als 1,905 mm sein.
- Die Tiefe einer Rille darf 0,508 mm nicht überschreiten.

- * Bei Schlägern, Driver ausgenommen, darf der Querschnittsbereich „A“ einer Rille geteilt durch das Rillenmaß (W+S) $0,0762 \text{ mm}^2/\text{mm}$ nicht überschreiten (siehe Abb. XII).

$$A / (W + S) \leq 0,0762 \text{ mm}^2 / \text{mm}$$

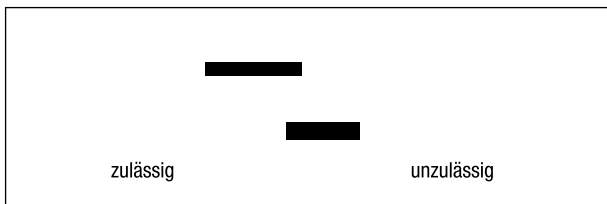
(Abb. XII)



Rillen in der Treffzone dürfen keine scharfen Ecken oder hochstehende Ränder haben.

- * Ist bei Schlägern die Neigung der Schlagfläche (Loft) 25° oder größer, müssen die Rillenkanten im Wesentlichen die Form einer Rundung haben, deren effektiver Radius nicht kleiner als $0,254 \text{ mm}$ und nicht größer als $0,508 \text{ mm}$ ist, wenn wie in Abb. XIII gezeigt, gemessen wird. Abweichungen vom effektiven Radius sind bis zu $0,0254 \text{ mm}$ zulässig

Abb. XIII



(II) Prägemarken

- Die maximale Größe jeder Prägemarke darf nicht größer als 1,905 mm sein.
- Der Abstand benachbarter Prägemarken (oder zwischen Prägemarken und Rillen) darf nicht weniger als 4,27 mm, gemessen von Mittelpunkt zu Mittelpunkt, sein.
- Die Tiefe jeder Prägemarke darf 1,02 mm nicht überschreiten.
- Prägemarken dürfen keine scharfen Ecken oder hochstehende Ränder haben.
- * Ist bei Schlägern die Neigung der Schlagfläche (Loft) 25° oder größer, müssen die Kanten der Prägemarken im Wesentlichen die Form einer Rundung haben, deren effektiver Radius nicht kleiner als 0,254 mm und nicht größer als 0,508 mm ist, wenn wie in Abb. XIII gezeigt, gemessen wird. Abweichungen vom effektiven Radius sind bis zu 0,0254 mm zulässig.

: Die oben mit einem Stern (*) gekennzeichneten Bestimmungen zu Rillen und Prägemarken gelten nur für neue Schläger, die nach dem 1. Januar 2010 hergestellt wurden und jeden Schläger, bei dem die Markierungen der Schlagfläche absichtlich verändert wurden, zum Beispiel

durch Nachschneiden der Rillen. Für weitere Information zu dem Status von Schlägern, die vor dem 1. Januar 2010 verfügbar waren, siehe Abschnitt „Equipment Search“ unter www.randa.org.

: Die *Spielleitung* darf in den Wettspielbedingungen festlegen, dass die von dem Spieler mitgeführten Schläger den oben mit einem Stern (*) gekennzeichneten Bestimmungen zu Rillen und Prägemarken entsprechen. Diese Wettspielbedingung wird nur Wettspiele empfohlen, an denen Spitzenspieler teilnehmen. Für weitere Informationen, siehe Entscheidung 4-1/1 in „Entscheidungen zu den Golfregeln“.

d) Verzierende Markierungen

Die Mitte der Treffzone darf durch eine Kennzeichnung markiert werden, deren Ausmaß eine quadratische Fläche mit 9,53 mm Seitenlänge nicht überschreitet. Eine solche Kennzeichnung darf die Bewegung des Balls nicht unangemessen beeinflussen. Dekorative Markierungen außerhalb der Treffzone sind zulässig.

e) Markierungen auf nicht metallischen Schlagflächen

Obige Spezifikationen gelten nicht für Schlägerköpfe aus Holz, deren Treffzonen der Schlagfläche aus einem Material mit einer geringeren Härte als der von Metall und deren Neigung der Schlagflächen (Loft) 24° oder weniger beträgt. Jedoch sind Markierungen, die die Bewegung des Balls unangemessen beeinflussen könnten, nicht gestattet.

f) Schlagfläche von Puttern

Keine Markierung auf der Schlagfläche eines Putters darf scharfe Kanten oder hoch stehende Ränder haben. Die Anforderungen an Rauheit, Material und Markierungen in der Treffzone gelten nicht für Putter.